

B e k a n n t m a c h u n g  
S a t z u n g  
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen  
und Wegen in der Gemeinde Bokholt-Hanredder

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1  
Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau (Verbesserung oder Verbreiterung) von vorhandenen Straßen und Wegen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen der Ausbau Vorteile bringt.

§ 2  
Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zu dem Aufwand für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau von Einrichtungen nach § 1, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die tatsächlichen Kosten für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen; hierzu gehören auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten und die Beträge, die nach § 9 Abs. 2 anzurechnen sind;
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. den Straßen- und Wegekörper einschließlich des Unterbaues, der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen und Wege;
  4. die Park- und Abstellplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsetzen zur Erschließung des Baugebietes an der Straße notwendig sind;
  5. die Rinnen und Randsteine;
  6. die Rad- und Fußwege einschl. Grundstücksauffahrten;
  7. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, Straßenbäume und Bepflanzung;
  8. die Beleuchtungseinrichtungen;
  9. die Straßenentwässerung;
  10. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (2) Zu dem Aufwand gehören ferner die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecke hinausgehen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen und Wege und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3  
Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzel

nen Wohnungs- und Teileigentümer lediglich entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 4 Vorteilsregelung

- (1) Der beitragsfähige Aufwand gemäß § 2 Abs. 1 und 2 wird auf die Beitragspflichtigen in Straßen und Wegen, die im wesentlichen
  - a) dem Anliegerverkehr dienen mit 60 v.H.
  - b) dem innerörtlichen Verkehr dienen mit 40 v.H.
  - c) dem Durchgangsverkehr dienen mit 25 v.H.umgelegt.
- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde getragen.
- (3) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis die Straßen und Wege aus, die unter Abs. 1 Buchstabe a - c feilen. In das Straßenverzeichnis sind nicht alle Straßen und Wege aufgenommen; es handelt sich insoweit nur um eine Teilregelung.  
Das Straßenverzeichnis kann jederzeit erweitert sowie hinsichtlich der Vorteilssätze überprüft und ergänzt werden.

#### § 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Straße erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (Grundsatz). Wird durch Beschluss der Gemeindevertretung ein Abschnitt einer Straße oder mehrere Straßen als Einheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Straße bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Entsprechendes gilt für die Wege.

#### § 6 Beitragsmaßstab

##### A.

- (1) Der nach § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen nach vollen qm verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke gemäß Abschnitt B. berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze dieser Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
  - c) bei Grundstücken, die ausschließlich Wohnzwecken dienen oder zu Wohnzwecken genutzt werden können, wird die Grundstücksfläche bis zu 1.000 qm voll, die Mehrfläche zur Hälfte angerechnet.

## B.

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v. H.
  2. für jedes weitere Geschoss zusätzlich 25 v. H.
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht im üblichen Sinne baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 % der Grundstücksfläche angesetzt (z.B. Friedhofsgrundstücke, Sportplätze, Dauerkleingärten) .
- (6) Grundstücke ohne zulässige Bebauung und ohne zulässige gewerbliche Nutzung, aber mit zulässiger sonstiger Nutzung ( z.B. landwirtschaftliche Nutzflächen, Park, Wald) werden mit 10 % der Grundstücksfläche angesetzt.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen und
  - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Dabei bleiben Keller und Dachgeschoss unberücksichtigt.
- (8) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

## C.

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Straße erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit 2/3 anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht,
  - a) für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
  - b) wenn und soweit Straßen mit anderen Straßen als eine Einheit abgerechnet werden,
  - c) wenn ein Beitrag nur für eine Straße erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht, noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
  - d) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.

## § 7

### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss des Ausbaues, sobald die Kosten feststehen.

## § 8 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung für den Grunderwerb und - soweit es sich um eine einheitliche Ausbaumaßnahme handelt – für
  1. den Straßen- und Wegekörper, die Park- und Abstellplätze und die Rinnen und Randsteine,
  2. die Rad- und Fußwege,
  3. die Beleuchtungseinrichtungen und
  4. die Straßenentwässerunggesondert erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.
- (2) Abs. 1 kann auch angewendet werden, wenn Straßen und Wege entsprechend § 130 Abs. 2 BauGB durch Beschluss der Gemeindevertretung zu einer Einheit zusammengefasst oder in Abschnitten oder Teilabschnitten hergestellt werden.

## § 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), wird die Höhe des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitragsbescheid enthält
  1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
  2. den Namen des Beitragspflichtigen,
  3. die Bezeichnung des Grundstücks,
  4. die Höhe des Beitrages,
  5. die Berechnung des Beitrages,
  6. die Angabe des Zahlungstermins,
  7. eine Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Hat der Beitragspflichtige (oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straßen und Wege an die Gemeinde abgetreten, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorleistung auf den Betrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

## § 10 Vorauszahlung

Vom Beginn der Baumaßnahme ab können Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

## § 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlungen bewilligen.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bokholt-Hanredder vom 30. März 1973 über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen- und Wegen außer Kraft.

Bokholt-Hanredder, den 15.12.1987

Gemeinde Bokholt-Hanredder  
Der Bürgermeister  
i.V. gez. Langmaack  
(Langmaack)



Anlage zur Satzung

Straßenverzeichnis

zu § 4 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Bokholt-Hanredder über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Straße	Eingestuft nach Buchstabe	Bemerkungen
1	Hauptstraße	C	
2	Waldstraße	C	
3	Drosselgasse	A	
4	Schützenweg	B	
5	Bahnhofstraße	B	
6	Tannenhof	A	
7	Rosenhof	A	
8	Am Bast	B	
9	Gartenweg	B	
10	Gartenkamp	A	
11	Fasanenweg	A	
12	Hanredder	B	
13	Redderkamp	A	
14	Kortenhagen	B	
15	Krittelmoor	C	
16	Bokholter Mühlenweg	B	
17	Birkenweg	B	
18	Bokholter Straße	B	
19	Schulweg	B	
20	Wiesengrund	A	
21	Lohe	B	
22	Knelltwiete	B	
23	Auweg	B	
24	Sandweg	B	
25	Offenauer Weg	C	
26	Bokholter Damm	B	

A u s h a n g

An der Bekanntmachungstafel

ausgehängt am: 17.12.1987

abzunehmen am: 01.01.1988

abgenommen am: 18.01.1988